

---

## Kinderabzug

---

### 1. Gesetzliche Regelung

Die gesetzlichen Regelungen von Kanton und Bund für den Kinderabzug sind nicht identisch. In dieser Weisung wird die kantonale Regelung dargestellt. Bezüglich der direkten Bundessteuer wird verwiesen auf das Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 21. Dezember 2010 zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG.

Eine Übersicht über die Steuerfolgen von Bund und Kanton bezüglich Kinderalimente, Kinderabzug sowie Tarif für die verschiedenen Familienkonstellationen enthält StB 48 Nr. 2.

#### 1.1 Grundvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Kinderabzuges sind gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a StG kumulativ:

- (1) Bestreitung des hauptsächlichsten Unterhalts des Kindes durch den Steuerpflichtigen;
- (2) keine Beanspruchung eines Abzuges für geleistete Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. c StG (in gewissen Konstellationen [vgl. StB 48 Nr. 2, Familienkonstellationen A 2.5, B 2.4 und B 2.5] können Ausnahmen auftreten; vgl. dazu auch unten Ziff. 2.3.1).

#### 1.2 Zweistufen-Modell mit Abzug von Ausbildungskosten

Der pauschale Kinderabzug ist kombiniert mit dem Abzug effektiver Ausbildungskosten der Kinder.

Abzugsfähig sind:

Fr. 7'200	für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist (Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 StG);
Fr. 10'200	für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht (Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 StG);
max. Fr. 13'000  Selbstbehalt: Fr. 3'000	<p>höchstens weitere Fr. 13'000 für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 3'000 übersteigen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StG).</p> <p>Dieser Kinderabzug vermindert sich, soweit der Staat Stipendien gewährt, um den entsprechenden Betrag. Der Abzug beträgt aber mindestens Fr. 10'200 (Art. 48 Abs. 1 Bst. a al. 2 StG).</p>

## **2. Voraussetzungen für den Kinderabzug**

### **2.1 Bestehen eines Kindesverhältnisses**

#### **2.1.1 Kinder im Sinne von Art. 48 StG**

Als Kinder im Sinne des Gesetzes gelten neben den leiblichen Kindern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder (Art. 30 StV; für die Anwendung des Kinderabzuges bei Pflegeeltern vgl. StB 29 Nr. 10). Nicht zum Kinderabzug berechtigten die vom Steuerpflichtigen nicht adoptierten Kinder seiner Lebenspartnerin, selbst wenn er für diese zur Hauptsache aufkommt (SGE 2010 Nr. 25).

Unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kinder sind minderjährig. Sie werden mit dem 18. Geburtstag volljährig. Dieser Übertritt in die Volljährigkeit stimmt zeitlich nicht mit dem Beginn der selbständigen Steuerpflicht bei Volljährigkeit überein (Art. 20 Abs. 2 StG, StB 20 Nr. 3).

Der Kinderabzug ist jedoch nicht auf minderjährige Kinder beschränkt. Auch für ein volljähriges Kind, das noch in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, kann ein Sozialabzug beansprucht werden. Diese Voraussetzung ist auch dann noch erfüllt, wenn die Ausbildung sich viele Jahre hinzieht, unterbrochen wird oder in Etappen erfolgt. Die Ausbildung muss hierbei wenigstens in den Grundzügen einem bereits vor der Volljährigkeit angelegten Lebensplan entsprechen. Dabei spielt das Alter des Kindes durchaus eine Rolle. Je älter das Kind, desto eher ist es ihm zuzumuten, dass es selbst für seine Kosten aufkommt.

Ein verheiratetes Kind hat zwar gegenüber den Eltern nach wie vor Anspruch auf Bezahlung der Ausbildungskosten. Mit der Heirat geht dieser Anspruch nicht unter. Gemäss Art. 163 ZGB haben aber die Ehegatten, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen. Somit fallen die allgemeinen Lebenshaltungskosten unter die Beistandspflicht des Ehegatten und sind nicht von den Eltern zu tragen. Der Kinderabzug für ein verheiratetes Kind setzt demnach voraus, dass die Eltern zur Übernahme der Ausbildungskosten verpflichtet sind und diese Kosten mehr als die Hälfte der gesamten Lebenshaltungskosten des Kindes (nicht auch dessen Ehegatten) betragen. Die rein freiwillige Übernahme von Lebenshaltungskosten (ohne Ausbildungskosten) berechtigt in keinem Fall zum Abzug.

#### **2.1.2 Beginn der Schulpflicht**

Die Schulpflicht, die über den Anspruch auf den kleinen (Ziff. 1) oder grossen Sozialabzug (Ziff. 2 von Art. 48 Abs. 1 Bst. a StG) entscheidet, ergibt sich aus Art. 45 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1). Danach wird ein Kind am 1. August nach Vollendung des 4. Altersjahres, d.h. mit Eintritt in den Kindergarten schulpflichtig.

#### **2.1.3 Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung**

Zur schulischen Ausbildung zählen die obligatorischen Schuljahre, das freiwillige zehnte Schuljahr sowie die Mittelschulen. Als berufliche Ausbildung gelten alle Ausbildungsgänge, die der Erlernung eines Berufes dienen, wie etwa Berufsschule, Berufslehre, Anlehre, Berufsmittelschule, Fachhochschule oder Universität. Die berufliche Ausbildung muss nicht mit der Erstausbildung abgeschlossen sein. Auch wenn sich eine zweite Berufsausbildung anschliesst, können die Abzugsvoraussetzungen erfüllt sein. Entscheidend ist vorrangig,

ob die Eltern für den Unterhalt einschliesslich Kosten der schulischen und beruflichen Ausbildung mehrheitlich aufkommen (müssen). Nach Art. 277 Abs. 2 ZGB besteht nur dann ein Anspruch auf Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus, wenn sich das Kind in diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung befindet (vgl. dazu auch Ziff. 2.2.1). Ausbildung versteht sich in diesem Fall als der vom gesetzlichen Vertreter und vom Kind gemeinsam entwickelte, berufliche Lebensplan, der zumindest in seinen Grundzügen bereits vor der Volljährigkeit angelegt sein muss. Unter dieser Voraussetzung kann die eigentliche Berufsausbildung auch erst später erfolgen. Nicht zum Abzug berechtigt die berufliche Weiterbildung nach abgeschlossener schulischer und beruflicher Ausbildung.

Eine vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung aus objektiven und zweckgerichteten Gründen (Krankheit, Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, Lehrstellensuche, Prüfungsvorbereitung etc.) lässt die Ausbildungsphase nicht abreißen. Vorausgesetzt wird, dass nach dem Time-out die Ausbildung fortgesetzt wird (SGE 2008 Nr. 2). Das ist z.B. der Fall, wenn nach der Matura die Zeit bis zum Studienbeginn an einer Universität überbrückt wird. Dabei kann das Kind temporär auch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Für die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit wird das Kind selbständig besteuert (StB 30 Nr. 7). Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Ausbildung - auch über den Stichtag hinaus - darf angenommen werden, dass die Erwerbstätigkeit objektiverweise nicht darauf ausgerichtet ist, den Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können, sondern nur als Überbrückungsmassnahme zwischen zwei Ausbildungsabschnitten verstanden wird. Eine zweckgerichtete Unterbrechung liegt etwa vor, wenn im August die Berufslehre zur Fachangestellten Gesundheit abgeschlossen und im darauffolgenden März die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau an der Höheren Fachschule aufgenommen wird (SGE 2015 Nr. 11). Keine solchen objektiven Unterbrechungsgründe liegen vor, wenn der Unterbruch der Ausbildung für Tätigkeiten genutzt wird, welche nicht Voraussetzung oder notwendige Ergänzung der eigentlichen Ausbildung darstellen. Wenn das Kind freiwillig ein ordentlich bezahltes Vollzeit-Praktikum besucht oder sich für das Durchdiener-Modell zur vollständigen Erfüllung der Militärdienstpflicht entscheidet, befindet es sich während dieses Unterbruchs nicht in Ausbildung (SGE 2013 Nr. 8). Fällt ein solcher Unterbruch auf einen Stichtag, so wird kein Kinderabzug gewährt (SGE 2012 Nr. 2). Dasselbe gilt für einen Auslandsaufenthalt, der nicht zur eigentlichen Berufsausbildung gehört und nur darauf ausgerichtet ist, die späteren Karrierechancen zu verbessern. Zum Stichtagsprinzip siehe Ziff. 4 hiernach.

## **2.2 Hauptsächliche Übernahme der Unterhaltskosten des Kindes**

### **2.2.1 Zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Eltern**

Nach Art. 276 Abs. 2 ZGB sorgen die Eltern gemeinsam für den Unterhalt des Kindes, inbegriffen die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern für die unter ihrer Sorge oder Obhut stehenden Kinder auch tatsächlich zur Hauptsache aufkommen, solange diese Erziehung und Ausbildung benötigen. Eltern sind andererseits von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Mit dieser Regelung werden die Eltern durch Beiträge des Kindes entlastet, und das Kind hat demzufolge im Rahmen des Zumutbaren aus seinem Arbeitserwerb oder aus andern Mitteln an den Unterhalt beizutragen. Der Beitrag des Kindes bemisst sich nach seinen Bedürfnissen, nach Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern sowie nach dem Vermögen und den Einkünften, die das Kind erzielt (GVP 1988 Nr. 21).

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Ob Eltern für ein volljähriges Kind finanziell aufkommen müssen, weil dieses noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, hängt entscheidend vom Alter des Kindes, aber auch von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern und des Kindes und der persönlichen Beziehung zwischen den Eltern und dem erwachsenen Kind ab.

Der Kinderabzug kann grundsätzlich auch dann geltend gemacht werden, wenn nach ZGB keine Unterhaltspflicht besteht. Er entfällt aber dann, wenn das Kind auf Grund seiner eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht hauptsächlich auf die Unterstützung der Eltern angewiesen ist (VGer SG, 28.05.2020, B 2019/254 und 255; SGE 2008 Nr. 1; siehe nachfolgende Ziff. 2.2.2 f.).

### 2.2.2 Hauptsächlicher Unterhalt

Für den Kinderabzug müssen die Eltern den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache tragen, d.h. sie müssen den überwiegenden Teil der anfallenden Kosten (inklusive Kost und Logis, Kleidung, Freizeit, Ausbildung, usw.) übernehmen. Unter dem Begriff "zur Hauptsache" ist gemäss Rechtsprechung nicht exakt mehr als die rechnerische Hälfte zu verstehen. Erforderlich ist aber, dass der Unterhalt des Kindes im Wesentlichen oder in erster Linie von den Eltern erbracht wird (SGE 2015 Nr. 11).

Der Unterhalt umfasst das, was ein Kind zum Leben braucht. Dazu gehört das für den unmittelbaren Lebensunterhalt Nötige (wie z.B. Nahrung, Kleider, Wohnung, ärztliche Behandlung, Befriedigung persönlicher Bedürfnisse). Zum Unterhalt zu rechnen sind nach Art. 276 Abs. 2 ZGB ausserdem die Kosten für Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

Die Praxis stellt auf den effektiven Unterhaltsbedarf des betreffenden Kindes ab und setzt voraus, dass dieser in Grenzfällen für das volljährige Kind zuerst festgestellt werden muss, wobei auch die in Natura erbrachten Leistungen wie Kost und Logis zu beziffern sind (a.M. SGE 2001 Nr. 23). Für die Bemessung des Unterhaltsbedarfs des Kindes darf auch auf Pauschalen abgestellt werden, z.B. auf die Empfehlungen des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen (<http://www.ajb.zh.ch/>; SGE 2015 Nr. 11, 2010 Nr. 3 und 2007 Nr. 9). Danach gilt es abzuklären, welcher Anteil von den Eltern übernommen wird und allenfalls vom Kind übernommen werden kann.

Minderjährige Kinder sind zwar für ihr Erwerbseinkommen (und für Grundstückgewinne) beschränkt selbständig steuerpflichtig (Art. 20 Abs. 4 StG; StB 20 Nr. 3), sie erzielen in der Regel jedoch nicht in dem Mass Arbeitsentgelt und verfügen nicht über genügend andere Mittel, die es zumutbar erscheinen liessen, dass sie einen Beitrag an ihren eigenen Unterhalt leisten müssten. Wenn jedoch ein volljähriges und selbständig steuerpflichtiges Kind während der schulischen oder beruflichen Ausbildung wesentliche Erwerbseinkünfte erzielt oder über andere Mittel verfügt, die es ihm zumutbarerweise erlauben, seinen notwendigen Lebensunterhalt einschliesslich Ausbildungskosten zur Hauptsache selbst zu bestreiten, fehlt es an der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes. Erbringen die Eltern dennoch Leistungen, haben diese in steuerrechtlicher Hinsicht nicht den Charakter von Unterhaltsleistungen (VGer SG, 28.05.2020, B 2019/254 und 255; SGE 2015 Nr. 11, 2010 Nr. 3 und 2008

Nr. 1). In solchen Fällen steht den Eltern kein Kinderabzug zu, selbst wenn sie den Unterhalt des Kindes tatsächlich doch zur Hauptsache finanzieren.

Ein allfälliger Beitrag des Kindes ist von Fall zu Fall nach den konkreten Umständen zu ermitteln und zu den gesamten, notwendigen Lebenshaltungskosten ins Verhältnis zu setzen. Bis zu Erwerbseinkünften von Fr. 15'000 pro Jahr darf davon ausgegangen werden, dass das Kind daraus nicht zur Hauptsache selbst seinen Unterhalt bestreiten kann. Einem Kind, das eigene Einkünfte erzielt (z.B. Erwerbseinkommen, Vermögenserträge), steht zudem in jedem Fall ein Betrag von Fr. 6'000 pro Jahr zur freien Verfügung zu. Nur der überschüssende Teil wird als Unterhaltsbeitrag des Kindes angerechnet. Inwieweit andere Mittel des Kindes wie Renteneinkommen, Vermögenserträge und Vermögensverzehr zur Entlastung der Eltern angerechnet werden müssen, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. In der Rechtsprechung etwa wurde ein Vermögensverzehr von 10 Prozent des steuerbaren Vermögens als zumutbar betrachtet (VGer SG, 28.05.2020, B 2019/254 und 255; SGE 2008 Nr. 1)

Wenn ein volljähriges Kind nach bereits abgeschlossener Ausbildung noch eine weitere Ausbildung absolviert und die Eltern für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommen, weil dieses selber dazu nicht in der Lage ist, so können die Eltern trotz fehlender Unterhaltspflicht nach Art. 276 ff. ZGB den Kinderabzug geltend machen.

### **2.2.3 Exkurs: Abweichende Regelung des Kinderabzugs bei der direkten Bundessteuer**

Bei der direkten Bundessteuer ist für den Kinderabzug nicht erforderlich, dass der Unterhalt zur Hauptsache getragen wird. Nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG muss lediglich für den Unterhalt "gesorgt" werden. Dies wird angenommen, wenn die geleisteten Beiträge mindestens die Höhe des Kinderabzuges erreichen. Für ein volljähriges Kind wird der Kindesunterhalt aber nur zugelassen, wenn dieses auf die Unterhaltsleistung der Eltern tatsächlich angewiesen ist (Kreisschreiben Nr. 30, Ziff. 10.3; SGE 2015 Nr. 11; VGer SG, 26.05.2020, B 2019/254 und 255).

### **2.3 Berechtigung zum Kinderabzug bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern**

Allgemein ist festzuhalten, dass der Kinderabzug bei getrennter Besteuerung aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht beiden Elternteilen gewährt werden kann (SGE 2005 Nr. 21). Der Kinderabzug kann auch nicht zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden (im Sinne einer Halbierung). Anderes gilt unter bestimmten Voraussetzungen für die direkte Bundessteuer (vgl. dazu StB 48 Nr. 2 Ziff. 3, Familienkonstellationen A.2.2 und A.3.3).

#### **2.3.1 Leistung von Unterhaltsbeiträgen für ein minderjähriges Kind**

Der Steuerpflichtige, der Unterhaltsbeiträge an den anderen, getrennt von ihm lebenden Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden, minderjährigen Kinder leistet, kann diese gestützt auf Art. 45 Abs. 1 Bst. c StG von seinen Einkünften in Abzug bringen. Auf der anderen Seite hat der Empfänger der Unterhaltsbeiträge diese als Einkommen zu versteuern (Art. 36 Bst. f StG; StB 36 Nr. 3).

Der Kinderabzug ist mit dieser Besteuerungsregelung für Kinderalimente verknüpft. Er kann nur von dem Elternteil geltend gemacht werden, der - ohne die entsprechenden Aufwendungen abziehen zu können - für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt. Abzugsberechtigt ist demnach der Elternteil, der den Unterhalt des Kindes aus eigenen

(oder vom andern Elternteil beigesteuerten), steuerlich bei ihm aber nicht abziehbaren Mitteln überwiegend bestreitet, d.h. der Empfänger der Kinderalimente. Für den seit 1. Juli 2014 geltenden Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 296 Abs. 2 und Art. 298a Abs. 1 ZGB) nicht gemeinsam besteuerten Eltern sieht Art. 48 Abs. 1 Bst. a al. 2 StG diese Abzugsregelung ausdrücklich vor.

Der Kinderabzug kann gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a StG vom Steuerpflichtigen nur geltend gemacht werden, wenn er einerseits für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und andererseits keinen Abzug für Unterhaltsbeiträge nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c StG beansprucht (SGE 2016 Nr. 5). Es gibt also - abgesehen von den nachfolgend erwähnten Ausnahmen - keine Kumulation von Kinderabzug und Abzug für Unterhaltsbeiträge. Trotz des Gesetzeswortlautes ("beansprucht") gibt es aus steuersystematischen Überlegungen für den Steuerpflichtigen jedoch kein Wahlrecht, entweder den Abzug für Unterhaltsbeiträge oder den Kinderabzug geltend zu machen (SGE 2011 Nr. 10). Hat er Unterhaltsbeiträge geleistet - auch durch direkte Übernahme von Kinderkosten -, werden diese bei ihm abgezogen (StB 36 Nr. 3) und der Kinderabzug wird ihm grundsätzlich verweigert (SGE 2005 Nr. 21).

Ausnahmsweise ist eine Kumulation von abzugsfähigen Unterhaltsbeiträgen und Kinderabzug möglich, und zwar bei folgenden Konstellationen: (a) Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern wechseln während des Jahres die Obhut über ihr minderjähriges Kind. Gleichzeitig verlagert sich die Unterhaltszahlungspflicht vom einen auf den anderen Elternteil; (b) das Kind, welches beim einen Elternteil wohnt und vom andern Elternteil Unterhaltszahlungen erhält, erreicht während des Jahres die Volljährigkeit. In diesen beiden Fällen erhält derjenige Elternteil, welcher den Unterhalt des Kindes während der Steuerperiode zur Hauptsache als Einkommen versteuert, den Kinderabzug (Ziff. 4. hiernach), selbst wenn er im gleichen Jahr die Kinderunterhaltsbeiträge, welche er vor dem Obhutswechsel bzw. vor der Volljährigkeit des Kindes an den andern Elternteil leistete, in Abzug bringt (vgl. eingehend StB 48 Nr. 2 Ziff. 3, Familienkonstellationen A.2.5, B.2.4 und B.2.5).

### **2.3.2 Leistung von Unterhaltsbeiträgen an ein volljähriges Kind**

Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder können vom leistenden Elternteil nicht in Abzug gebracht werden (Art. 45 Abs. 1 Bst. c StG). Dies gilt auch dann, wenn die Beiträge an das volljährige Kind auf das Konto des anderen Elternteils überwiesen werden (SGE 2013 Nr. 16). Für den Kinderabzug kommen daher beide Elternteile in Betracht. Der Alimente leistende Elternteil kann den Kinderabzug beanspruchen, wenn er mit seinen Leistungen insgesamt, d.h. einschliesslich Ausbildungskosten, zur Hauptsache für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufkommt (vgl. zum hauptsächlichen Unterhalt oben Ziff. 2.2.2). In diesem Fall steht aber dem andern Elternteil kein Kinderabzug zu, weil er nicht gleichzeitig auch zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen kann (StB 20 Nr. 2).

### **2.3.3 Keine Leistung von Unterhaltsbeiträgen zwischen den nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen**

Steht ein Kind unter gemeinsamer Sorge getrennt besteuerten Eltern und fliessen keine Unterhaltsbeiträge von einem Elternteil an den andern, steht der Kinderabzug gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a al. 2 StG dem Elternteil zu, welcher zur Hauptsache für den Kindesunterhalt aufkommt (vgl. hierzu oben Ziff. 2.2.2). Zur Hauptsache kommt z.B. auch derjenige Elternteil auf, der nur 40% an den Unterhalt des Kindes zahlt, wenn die restlichen 60% je zur Hälfte durch Alimentenzahlungen des anderen Elternteils und durch eigene Erwerbseinkünfte des Kindes bestritten werden (SGE 2010 Nr. 3).

Tragen die beiden Elternteile den Kindesunterhalt zu gleichen Teilen, kommt vermutlich derjenige Elternteil zur Hauptsache für den Unterhalt auf, der das tiefere Reineinkommen erzielt (vgl. die Praxisänderung durch BGE 141 II 338, in dem es zwar um den reduzierten Einelterntarif ging, für den aber - wie kantonal beim Kinderabzug - dieselbe Voraussetzung des "zur Hauptsache" übernommenen Unterhalts gilt).

### **3. Voraussetzungen und Berechnung des Ausbildungskostenabzuges**

#### **3.1 Art und Umfang der abzugsfähigen Ausbildungskosten**

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StG können neben der Kinderabzugspauschale von Fr. 10'200 höchstens weitere Fr. 13'000 für Ausbildungskosten abgezogen werden. Die Ausbildungskosten sind ein Teil der Unterhaltskosten. Beim Kinderabzug sind die beiden Begriffe klar zu unterscheiden. Die Ermittlung der Unterhaltskosten und der Entscheid, wer zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt, sind bedeutend für die Frage, wer zur Geltendmachung des Kinderabzugs überhaupt berechtigt ist. Steht dies fest, ist in einem nächsten Schritt die Höhe des Kinderabzugs zu ermitteln. In diesem Zusammenhang sind die Ausbildungskosten heranzuziehen. Massgebend sind dabei nur die Ausbildungskosten, die derjenige bezahlt hat, der Anspruch auf den Kinderabzug hat.

Die Kosten für die Ausbildung können in Abzug gebracht werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehen. Dazu gehören die üblichen, durch den Steuerpflichtigen bezahlten Auslagen für Schulgelder, Lehrmittel, Prüfungsgebühren, gezielten Spezialunterricht, Drucklegung von Dissertationen, Exkursionen, Fahrkosten, Unterkunft und notwendige Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung. Es gelten die gleichen Pauschalansätze wie für Berufsauslagen (StB 39 Nr. 3 und Nr. 5; Art. 18 - 20 StV; SGE 2011 Nr. 11). Hingegen wird etwa ein durch die Ausbildung bedingtes Extrazimmer in der elterlichen Wohnung, das als Studierzimmer genutzt wird, grundsätzlich durch die Pauschale gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 StG abgedeckt (SGE 2011 Nr. 11).

Ausbildungskosten sind abzugrenzen gegenüber den Kosten der Kinderbetreuung, wenn für diese Leistungen nicht getrennt Rechnung gestellt wird (StB 45 Nr. 14).

Aufwendungen für den Musik- und Sportunterricht sind nur abzugsfähig, wenn sie zu entsprechenden Ausbildungen oder Berufen führen, wie etwa Musiklehrer, Turn- oder Skilehrer. Der Abzug der Kosten für die Miete und Anschaffung von Instrumenten und Geräten beurteilt sich in solchen Fällen analog zu StB 45 Nr. 15 Ziff. 2.2.6. Kosten der freiwilligen Sport- oder Musikausbildung (d.h. ohne die erforderliche Nähe zu einem späteren Beruf) sind dagegen nicht Ausbildungskosten, sondern werden als Einkommensverwendung im Sinne der Lebenshaltung betrachtet. In der obligatorischen Grundschule können grundsätzlich keine beruflichen Ausbildungskosten anfallen (SGE 2012 Nr. 3), weshalb in diesem Ausbildungsstadium auch keine Aufwendungen für Musik- und Sportunterricht abziehbar sind. So sind beispielsweise Kosten für den Tennisunterricht von Kindern im Grundschulalter nicht abzugsfähig, selbst wenn die Kinder eine Karriere als Tennisprofi anstreben (SGE 2012 Nr. 3). Auch nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht stellen die Aufwendungen für das Anstreben einer Profi-Sportkarriere eines Kindes keine abzugsfähigen Ausbildungskosten dar (SGE 2017 Nr. 20).

Auch in der schulischen Grundausbildung wird vermehrt mit EDV-Hard- und Software gelehrt. Müssen diese Mittel von den Schülern angeschafft und finanziert werden, gehören auch diese Aufwendungen zu den Ausbildungskosten. Eine vorgeschriebene Anschaffung

ist mit einer Bestätigung der Schule nachzuweisen. Da Informatikmittel - wie insbesondere Notebooks, Tablets und darauf installierte Betriebssysteme - aber erfahrungsgemäss auch für private Zwecke verwendet werden, ist - analog zu StB 45 Nr. 15 Ziff. 2.2.7 - ein Privatanteil von mindestens 50% zu berücksichtigen. Den Pflichtigen steht der Nachweis offen, dass die angeschafften Informatikmittel in höherem Ausmass für die Ausbildung ihrer Kinder benötigt werden.

Die Ausbildungskosten werden für jedes Steuerjahr und für jedes Kind gesondert ermittelt. Von den selbst getragenen Ausbildungskosten wird vorgängig der gesetzliche Selbstbehalt abgezogen.

### 3.2 Abgrenzung der Ausbildungskosten von den Berufskosten in der Berufsausbildung

Bei der beruflichen Ausbildung (z.B. Berufslehre, Anlehre) eines Kindes müssen die Ausbildungskosten, welche beim Steuerpflichtigen anfallen, abgegrenzt werden von den Berufskosten gemäss Art. 39 StG, welche der für sein Erwerbseinkommen selbständig steuerpflichtige Lehrling von seinem Erwerbseinkommen in Abzug bringen kann. Es wird zudem aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgegangen, dass der Lehrling mit seinem Erwerbseinkommen in erster Linie für die spezifischen, mit dem Beruf im Zusammenhang stehenden Kosten aufkommt und erst in zweiter Linie mit seinem Lohn den allgemeinen Unterhaltsbedarf bezahlt. Für Letzteren kommen in der Regel die Eltern auf, die sodann den Kinderabzug geltend machen können, sofern sie den Unterhalt des Kindes unter Anrechnung von dessen überschüssendem Erwerbseinkommen zur Hauptsache bestreiten. Der Einfachheit halber gilt folgende Praxis: Die gesamten im Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung anfallenden Kosten (Kost und Logis, Fahrkosten zu Schule und Lehrbetrieb, Lehrmittel, finanzielle Beteiligung an schulischen Exkursionen etc.) werden je zur Hälfte als Berufskosten und als Ausbildungskosten qualifiziert. Der Lehrlingslohn dient - unter Berücksichtigung eines nicht anrechenbaren Pauschalbetrages von Fr. 6'000 als "Betrag zur freien Verfügung" - in erster Linie zur Deckung des Berufskostenanteils. Ein allfälliger Lohnüberschuss wird an die allgemeinen Unterhaltskosten des Kindes angerechnet. Da jedoch die Eltern trotzdem in der Regel zur Hauptsache für den allgemeinen Lebensbedarf des Kindes aufkommen, erhalten sie den Kinderabzug. Als Ausbildungskosten, die von den Eltern im Rahmen des Kinderabzuges zum Abzug gebracht werden können, gilt die Hälfte der Gesamtkosten für die berufliche Ausbildung sowie der Anteil an den Gewinnungskosten, welcher vom Lehrling nicht selber getragen werden kann.

#### Beispiel:

Ein Kind befindet sich in einer auswärtigen Berufslehre. Der jährliche Nettolohn des Kindes beträgt Fr. 12'600. Die mit der Berufslehre in Zusammenhang stehenden Kosten betragen Fr. 8'400 (Zimmermiete), Fr. 2'530 (Generalabonnement), Fr. 6'400 (auswärtige Verpflegung), total also Fr. 17'330.

Lehrlingslohn	Fr.	12'600
<u>./. Betrag zur freien Verfügung</u>	Fr.	- 6'000
an die Kosten anrechenbarer Lohn	<b>Fr.</b>	<b>6'600</b>
Berufskosten (1/2 von Fr. 17'330)	Fr.	8'665
<u>./. anrechenbarer Lohn</u>	Fr.	- 6'600
überschüssige Berufskosten	<b>Fr.</b>	<b>2'065</b>

Das Kind kann die mit seiner Ausbildung und Lehrstelle verbundenen Auslagen nur zum Teil aus dem anrechenbaren Lohn decken. Die Eltern kommen in diesem Fall für den allgemeinen Unterhaltsbedarf des Kindes sowie einen Teil der Berufs- und Ausbildungskosten auf. Sie erhalten deshalb den Kinderabzug. Der zusätzliche Ausbildungskostenabzug berechnet sich wie folgt:

überschüssige Berufskosten	Fr.	2'065
Ausbildungskosten (1/2 von Fr. 17'730)	Fr.	8'665
<u>./. Selbstbehalt</u>	Fr.	<u>- 3'000</u>
Ausbildungskostenabzug der Eltern	<b>Fr.</b>	<b>7'730</b>

**Variante:**

Die mit der Berufslehre im Zusammenhang stehenden Kosten betragen statt Fr. 17'730 nur Fr. 10'000.

an die Kosten anrechenbarer Lohn	Fr.	6'600
<u>./. Berufskosten (1/2 von Fr. 10'000)</u>	Fr.	<u>- 5'000</u>
überschüssiger Lohn	<b>Fr.</b>	<b>1'600</b>

Der überschüssige Lohn kann den allgemeinen Unterhaltsbedarf bei weitem nicht decken. Dafür kommen die Eltern zur Hauptsache auf. Der überschüssige Lohn wird in diesen Fällen nicht an die Ausbildungskosten der Eltern angerechnet.

Ausbildungskosten (1/2 von Fr. 10'000)	Fr.	5'000
<u>./. Selbstbehalt</u>	Fr.	<u>- 3'000</u>
Ausbildungskostenabzug der Eltern	<b>Fr.</b>	<b>2'000</b>

**3.3 Abgrenzung der Ausbildungskosten (Kinderabzug) von den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten**

Zur Abgrenzung der Ausbildungskosten (Abzug bei den Eltern) von den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. j StG (Abzug beim Kind) sei auf StB 45 Nr. 15, insbesondere Ziff. 3.2 (Kriterium der Berufsorientierung), 3.3 (Kein Abzug der Kosten der ersten Grundausbildung) und 3.6 (Abgrenzung zwischen dem neuen Bildungskostenabzug und dem Ausbildungskostenabzug) verwiesen.

**3.4 Stipendien**

Von den effektiven Ausbildungskosten werden die staatlichen Stipendien bis zum Betrag von Fr. 13'000 abgezogen. Auch wenn höhere Stipendien bezogen werden, bleibt wenigstens der Abzug von Fr. 10'200 erhalten. Anrechenbar sind nur die staatlichen Stipendien (keine privaten) gemäss Stipendengesetz (sGS 211.5), die den Eltern oder dem Kind für die betreffende Steuerperiode zugeflossen oder zugesprochen sind. Rückzahlbare Studendarlehen führen nicht zu einer Abzugsreduktion.

### 3.5 Nachweis

Die Übernahme des hauptsächlichen Kinderunterhalts ist grundsätzlich vom Steuerpflichtigen, der einen Kinderabzug geltend macht, nachzuweisen. Erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Unterhaltszahlungen werden dabei für Leistungen an Kinder im Ausland gestellt. Diese sind nicht einfach nachzuprüfen. Sie sind daher in der Regel durch Post- oder Bankbelege zu dokumentieren. Bei fehlenden Post- oder Bankbelegen ist es dem Steuerpflichtigen zumindest zumutbar, eine schriftliche Bestätigung (Quittung) des Empfängers beizubringen, dass dieser den Unterstützungsbetrag vom Steuerpflichtigen für dessen Kinder (Name, Wohnort) erhalten hat (SGE 2010 Nr. 23).

In der Praxis wird bei den Ausbildungskosten auf das Rechnungsdatum abgestellt, weil der Rechnungsbeleg - und nicht der Zahlungsbeleg - eine Qualifizierung der Kosten zulässt.

## 4. Stichtagsprinzip

Die Sozialabzüge - und damit die Kinderabzüge - werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt (Art. 48 Abs. 2 StG). Das Stichtagsprinzip gilt nur für die Beurteilung des Status des Steuerpflichtigen (Kind unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut in Ausbildung), nicht aber für die übrigen Voraussetzungen des Sozialabzugs. Namentlich kann nicht stichtagsbezogen beurteilt werden, ob ein Steuerpflichtiger zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt. Dabei ist es nicht zwingend, dass die Verhältnisse im gesamten Steuerjahr berücksichtigt werden. Sachgerecht ist, auf die Zeitperiode abzustellen, in der die am Stichtag geltenden Statusmerkmale (also z.B. in Ausbildung) vorhanden waren (SGE 2008 Nr. 1).

Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StG sieht zwar die Berücksichtigung von während der Steuerperiode entstandenen effektiven Ausbildungskosten vor. Trotzdem gilt hier das Stichtagsprinzip, denn diese Bestimmung setzt voraus, dass sich das Kind am Stichtag (31. Dezember bzw. Ende der Steuerpflicht) noch in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet. Ausserdem müssen die Grundvoraussetzungen (Ziff. 1.1) erfüllt sein. Ein Abzug von Ausbildungskosten für ein Kind setzt daher systematisch zwingend die Kinderabzugspauschale für das betreffende Kind voraus.

Der erhöhte Versicherungsprämienabzug (Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG; StB 45 Nr. 3; SGE 2001 Nr. 12) und der Kinderbetreuungsabzug (Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG; StB 45 Nr. 14) setzen einen Anspruch auf den Kinderabzug voraus.

## 5. Berechnungsart bei Berücksichtigung effektiver Ausbildungskosten

### 5.1 Allgemeine Berechnungsart

effektive Ausbildungskosten

./. Stipendien

= selbstbezahlte Ausbildungskosten

./. Fr. 3'000 Selbstbehalt

= abzugsfähige Ausbildungskosten, mind. 0, max. Fr. 13'000

+ Fr. 10'200 Pauschale

= Kinderabzug

**5.2 Zahlenbeispiele**

effektive Ausbildungskosten	20'365	12'580	25'020	7'154
./. Stipendien	0	0	3'000	5'000
= selbstbezahlte Ausbildungskosten	20'365	12'580	22'020	2'154
./. Fr. 3'000 Selbstbehalt	3'000	3'000	3'000	3'000

= abzugsfähige Ausbildungskosten, mind. 0, max. Fr. 13'000	13'000	9'580	13'000	0
+ Fr. 10'200 Pauschale	10'200	10'200	10'200	10'200
= konkreter Kinderabzug	23'200	19'780	23'200	10'200